

100
100
100

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde Willich während des Jahres tausend acht hundred dreißig bestimmte, und ^{zwanzig} Blätter enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu Düsseldorf von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

Düsseldorf den 6 ten December 1829.

N.º 1

Heiraths-Urkunde.

für daselbst
der
Landgerichts-Präsident
Maring

Gemeinde Willich

Kreis Crefeld

Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend acht hundred dreißig
Februar, Morgens um
zwei Uhr

, den zwei und zwanzigsten
Uhr, erschienen vor mir Nicolaus
Bürgermeister von Willich

als Beamten des Personen-Standes, der Johann Heinrich Eickmanns und und

zwei Jahre alt, geboren zu Willich

, Regierungs-

Departement Düsseldorf, Standes Leinwand
zu Willich

Regierungs-Departement Düsseldorf

wohnhaft

Sohn des Jacob

Eickmanns und Anna Margaretha
Hofges und wohnhaft zu Willich

Regierungs-Departement

Düsseldorf; Clara und und
Und die Maria Eva Mentzen, zwei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Karst

Regierungs-Departement Düsseldorf

Clara, und

, wohnhaft zu Willich

Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des und frantz Ment-

zen

, und der und Maria Catha-

rine und wohnhaft zu Karst

Regierungs-Departement

Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willich

Statt gehabt haben, nemlich die erste

am und

, und die andere am und

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich

daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-

forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

Die geburtsurkunde des Sohnes, die Geburtsurkunde der Mutter des
Bräutigams, so wie die in dem vorstehenden das festgesetzte
beschlüsse, und dergleichen nicht brigen dergleichen geburtsurkunde
des Bräutigams und de dato 24. vend. juls VII s. f. d. N.º 10
des geburts. Register.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Heinrich Eickmanns und Maria Eva Menzen* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Jacob Hartmann* *sechzig* Jahre alt, Standes *Lehrer*, zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* der neuen Ehegatten, des *Jacob Stangerberg* *neunzig* Jahre alt, Standes *Industrieller* zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* der neuen Ehegatten, des *Gerhard Hartmann* *sechzig* Jahre alt, Standes *Industrieller* zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* der neuen Ehegatten, und des *Matthias Schreiner* *fünfundzwanzig* Jahre alt, Standes *Polizist*, zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben *Jacob Eickmann*, *Jacob Stangerberg* und *Matthias Schreiner* diese Urkunde mit mir unterschrieben, und *Anna* und *Bräutigam*, die *Mutter* der *Braut* und der *Bräutigam*, so wie die *Zeugen* *Jacob* und *Gerhard Hartmann* williges Einverständnis zu zeigen.

Jacob Eickmanns
zum Le. Stangerberg
Matth. Schreiner

Matthias Schreiner

Heiraths-Urkunde.

2
1786

Gemeinde Willuh

Kreis Crefeld

Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert fünfzig
Februar, Morgens um
Kurschamps

, den ein und zwanzigsten
Uhr, erschienen vor mir Nicolaus
Bürgermeister von Willuh.

als Beamten des Personen-Standes, der Peter Mathäus Ipsch

ein und fünfzig Jahre alt, geboren zu Nersen, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Officier, wohnhaft
zu Willuh, Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des unsterblichen

Vitus Ipsch, und der unsterblichen Sabilla
Besloten bei Labyrum, wohnhaft zu Nersen, Regierungs-Departement
Düsseldorf;

Und die fünfzehn Anna Maria Magdalena Bliken

zwanzig Jahre alt, geboren zu Willuh, Regierungs-Departement Düsseldorf,
Mutter unsterblicher, wohnhaft zu Willuh,
Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des unsterblichen Johann

Mathias Bliken, und der unsterblichen Anna Catharina Cloeren

beide ihre freiwillige Geburt wohnhaft zu Willuh, Regierungs-Departement
Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesehlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Willuh, am

am Sabidum, und die andere am einundzwanzigsten des Monats

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich
daß mit kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

Ein geburtsurtheil des Bräutigams, ein Sterb- und Leinwand

des Brauts und des Mütter des Bräutigams, so wie die

von dem Pfarrer des fünfzigsten Gemeinderats bescheinigt, und die:

selb nicht bräutigams geburtsurtheil und Leinwand des Brauts de dato

11^{ten} Nov: 1807 N^o 55 des geburtsurtheils registriert — so wie die

Einmüthigen Componenten richtig vollzieht, daß gegen die

Wife Woppe und Thobias des fünfzigsten des Bräutigams

unbedenklich sind.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Peter Mathäas Ipsich und Anna Maria Magdalena Bliken* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann Joseph* Jahre alt, Standes *Wirt*, zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* der neuen Ehegatten, des *Henrich Joseph* Jahre alt, Standes *Arbeiter* zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* der neuen Ehegatten, des *Mikael Orth* Jahre alt, Standes *Wirt* zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* der neuen Ehegatten, und des *Matthias Schreiner* Jahre alt, Standes *Polier*, zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *haben sämmtliche Componenten diese Urkunde mit mir unterschrieben, und sich auf die Wahrheit derselben, welche Offentlich vorgetragen zu seyn erklärt.*

Johann Michael Ipsich *Anna Maria Magdalena*

Michael Orth *Matthias Schreiner*

W. M. M. M.

3 Mar

No. 3

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Willuh

Kreis Crefeld

Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert dreißig
Februars, Morgens neun
Uhr

, den neun und zwanzigsten
Uhr, erschienen vor mir Nicolaus
Bürgermeister von Willuh

als Beamten des Personen-Standes, der Johannes Andreas Theodorus Ives
zwanzig Jahre alt, geboren zu Corschenbroich, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes catolicum wohnhaft

zu Corschenbroich Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des unsterblichen
Johann Ives, und der unsterblichen Prinzessin Anna

Margaretha Vennen, adrem, wohnhaft zu Corschenbroich Regierungs-Departement
Düsseldorf;

Und die jungfräuliche Maria Catharina Joeken dreißig Jahre alt, geboren zu Willuh
Regierungs-Departement Düsseldorf

Therese adrem, wohnhaft zu Willuh
Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Johann Joeken

, und der Maria Magdalena Schulmeisters,

adrem wohnhaft zu Willuh Regierungs-Departement
Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willuh und Corschenbroich Statt gehabt haben, nemlich die erste am sechsten, und die andere am zwey und zwanzigsten Oktober daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

Ein gebürtliches Urtheil des Königlich und des Oberbischöflichen
und des Reichlichen Rathes, so wie die Befehmung der zu Corschenbroich
und Willuh und unsterblichen gebürtlichen gesetzlichen Verheirathung
Vertrauen in den gesetzlichen Urkunden bestehende, und das selbst unser
bräutigam gebürtliches Urtheil des bräutigam des dato 9^{ten} Dec: 1796.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Andreas Theodorus Ives* und *Maria Catharina Tocken* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann Michael Tocken* zwanzig zwei Jahre alt, Standes *Lehrer*, zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Bruder* der neuen Ehegatten, des *Ludwig Schauer* *Seibenzig fünf* Jahre alt, Standes *Walter* zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* der neuen Ehegatten, des *David Langels* *Wanzig zwei* Jahre alt, Standes *Landmann* zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* der neuen Ehegatten, und des *Frederick Ackers* *unanzig sieben* Jahre alt, Standes *Lehrer*, zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben der Bräutigam, der Vater der Braut, und die Eltern der Braut, und die Mütter der Bräutigam, und die Braut, und die Mütter der Bräutigam willig unterschrieben und die Braut, und die Mütter der Bräutigam willig unterschrieben und die Braut, und die Mütter der Bräutigam willig unterschrieben.

Johann Gieseler *Johann Weyher*
Johann

Ludwig Iffert *David Langels*
Frederick Ackers

Michael

4m

N.º 11

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Willuh

Kreis Greifswald

Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert
Februar, Montag zu
Willuh

, den *viertzig* und *zweyzig* *Stück*
Uhr, erschienen vor mir *Nicolaus*

Bürgermeister von Willuh

als Beamten des Personen-Standes, der *Johann Caspar Meuser*, *unver-*
heiratet *zwey* Jahre alt, geboren zu *Hemmerden*, Regierungs-
Departement *Düsseldorf*, Standes *Regelmann* wohnhaft
zu *Willuh* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Sohn des *Henrich*

Meuser, Regelmann, unverschiedenwillig, und der *Maria Catharina Müller*
unverschiedenwillig, wohnhaft zu *Hemmerden* Regierungs-Departement
Düsseldorf;

Und die *Sohn Maria agnes Hannen*, *Witwe des verstorbenen Andreas Hoff*
zweyzig Jahre alt, geboren zu *Willuh* Regierungs-Departement *Düsseldorf*
Christel Thomsen, wohnhaft zu *Willuh*

Regierungs-Departement *Düsseldorf* Tochter des *verstorbenen Peter Jacob*
Hannen, und der *verstorbenen Maria Elisabeth*
Krügel bei Labzien wohnhaft zu *Willuh* Regierungs-Departement
Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu *Willuh* Statt gehabt haben, nemlich die erste
am *Freitag*, und die andere am *Montag* *viertzig* *Stück* *Stück*

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

Die gebürtlichen Urkunden der beidseitigen, so wie die in der fünfzigsten
Urkunde befindlichen, und die fünfzigste Urkunde
Urkunden, als die gebürtlichen Urkunden der beidseitigen, die Probe-
Urkunden der Eltern und des Pfarrers der beidseitigen
Die sämtlichen Compromissurkunden und geneigte, und
Urkunden der beidseitigen Eltern und der beidseitigen
Urkunden unbedenklich sind

De dato 9^{ten} Nov
1788
De dato 14^{ten} März
1795 und 20^{ten} März
1810 N^o 16
De dato 26^{ten} Jan
1817 N^o 22

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Caspar Meurer und Maria Agnes Hannen* hiedurch

miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Anton Meurer* *Wang, 30* Jahre alt, Standes *Magisterrath*, zu *Memmingen* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegattens, des *Peter Joseph Porten* *40* und *zweuzig* Jahre alt, Standes *Wirt* zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegattens, des *Christian Meitner-Wang, 30* Jahre alt, Standes *Handwerker* zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegattens, und des *Consad Pielings* *40* Jahre alt, Standes *Wirt*, zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegattens zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *haben* *beide* *Comparten* *die* *Urkunde* *mit* *ihren* *unterschriften*, *wie* *mit* *unterschriften* *des* *Meitner* *des* *Meitner* *und* *des* *zweiten* *Meitner*, *welche* *alle* *ihre* *Offizien* *mündlich* *zu* *habe*, *abgegeben* *den* *Mitteln* *des* *Meitner* *und* *des* *zweiten* *Meitner*

Caspar Meurer
Maria Agnes Hannen
Anton Meurer
Joseph Porten
Christian Meitner
Consad Pielings

M. Meurer

5 Mar

No. 5

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Willich

Kreis Crefeld

Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert dreißig
und neun haben
Kirschkamp

, den zweizehn Maerz
Uhr, erschienen vor mir Nicolas
Bürgermeister von Willich

als Beamten des Personen-Standes, der Mensur-Niesges, fünf und dreißig
Jahre alt, geboren zu Luchtern, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes ad r. Kaufm. wohnhaft
zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des unverheiratheten

Johann Peter Niesges, und der unverheiratheten Anna
Margaretha Wollen, wohnhaft zu Kleinburen Regierungs-Departement
Düsseldorf;

Und die Anna Sibilla Catharina Fischermanns unverheirathet
Wittwe des unverheiratheten Johann Heinrich Floiterges
Jahre alt, geboren zu Coorsborsich Regierungs-Departement Düsseldorf
Thunel, wohnhaft zu Willich

Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Engelbert Fischermanns
unverheirathet und unverheirathet, und der unverheiratheten Margaretha
Jens wohnhaft zu Kleinburen Regierungs-Departement
Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willich Statt gehabt haben, nemlich die erste am Sechzehn, und die andere am unverheiratheten vorigen Monat daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

Das gebirchliche und bürgerliche, die Thobis urkunde des Stalles
des bürgerlichen, und die Thobis urkunde des Stalles
bestanden in unverheiratheten und unverheiratheten zur Crefeld mitge-
nommenen offenen und offenen de dato 27 februar 1830.

Das gebirchliche und das Stalles, und die Thobis urkunde des Stalles
bestanden in unverheiratheten und unverheiratheten zur Crefeld mitge-
nommenen offenen und offenen de dato 26 april 1829

N. 17.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Henrich Niesges und Sibilla Catharina Fischer* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Theodor Scherphausen* fünfzig Jahre alt, Standes *Tagelöhners*, zu *Kleinleuten* wohnhaft, welcher ein *Verwandter* des neuen Ehegatten, des *Michael Bonnen* vierzig Jahre alt, Standes *Stromschwabs* zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* des neuen Ehegatten, des *Henrich Blases* fünfzig Jahre alt, Standes *Landmanns* zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* des neuen Ehegatten, und des *Henrich Nauen*, vierzig Jahre alt, Standes *Landmanns*, zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben der Vater der Braut, und die Zeugen *Bonnen, Blases und Nauen* unterschrieben und unterschrieben und unterschrieben, so wie der Zeuge *Scherphausen* unterschrieben und unterschrieben zu seyn.

E. Scherphausen

Michael Bonnen

Henrich Blases

H. Nauen

Michael Niesges

6 m

Gemeinde Willuh

Kreis Crefeld

Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert *vingt* , den *unvingt* *sept* *april* , *vingt* *sept* *heures* , erschienen vor mir *Nicolas Kirsch* -
Bürgermeister von Willuh

als Beamten des Personen-Standes, der *August Reitschuster* *vingt* *sept* *ans* , geboren zu *Crefeld* , Regierungs-
Departement *Düsseldorf* , Standes *Einwohner* , *großbüßig* , wohnhaft
zu *Willuh* , Regierungs-Departement *Düsseldorf* , Sohn des *Carl Joseph*

Reitschuster und *Anna Maria Willuh* , und der *Anna Maria Elisabeth*
Schlimmer , *geborene Einwohner* , wohnhaft zu *Crefeld* , Regierungs-Departement
Düsseldorf ;

Und die *Jungermann Sibilla Christina Kamp* *vingt* *sept* *ans* und *vingt* *sept* *ans*
Staudt *Jungermann* , wohnhaft zu *Willuh* ,
Regierungs-Departement *Düsseldorf* , wohnhaft zu *Willuh*

Regierungs-Departement *Düsseldorf* , *großbüßig* , Tochter des *Leinward Bonsad Kamp*
und der *Johanna Einwohner*
Einwohner wohnhaft zu *Willuh* ,
Düsseldorf ; *Einwohner* und *Einwohner* ,
Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen ; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu *Willuh* ,
am *Wend* ,
Statt gehabt haben , nemlich die erste
am *Wend* , und die andere am *Wend* ,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen , und endlich
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist ; habe ich , um besagter Auf-
forderung zu willfahren , und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge , nämlich :
den gebürtlichen Stand des Bräutigams , und den Bräutigams Stand
der Mutter des Bräutigams , sowie die in den fünfzig Jahren
bestehende und der Fall nicht beigeführte gebürtlichen Stand
der Braut de dato 14^{ten} 8^{ten} 1807 N^o 51 von Civilorgane

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß August Reitschuster und Sibilla Christina Kamp hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Peter Hermanns
Vorigen
Sahre alt, Standes *Tagelohner*, zu *Willuh*
wohnhaft, welcher ein *Sponzer* der neuen Ehegatten, des *Hensch Nauen*
neunzig *Sahre alt, Standes* *Landwirth*
zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Bediente* der neuen Ehegatten, des
Pancrat Hüttenes *sechzig* *Sahre alt, Standes* *Schulz*
zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Bediente* der neuen Ehegatten,
und des *Matthias Bäschers* *zwanzig* *Sahre alt,*
Standes *Landwirth*, zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Bediente*
der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *gab* *den* *Sammliche* *Comparenten* *der*
Urkunde *mit* *mir* *unter* *Schreiben*. *##* *dar* *über* *Schreiben* *Wort*
Peter *in* *der* *sechsten* *Ziele* *wird* *genügend*, *den* *Wille* *des* *Bräut*
welche *Schreib* *ein* *ander* *zu* *fügen*.

August Reitschuster

Sibilla Christina Kamp

Carl Joseph Reitschuster

Chr. Reiss

Julius Hermann

H. Nauen

Pancrat Hüttenes

Mr. Löffler

M. Kamp

N.º 7

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Willuh

Kreis Crefeld

Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert ^{und} fünfzig, den ^{unmünzfabri} ^{Uhr}, erschienen vor mir ^{Nicolaus} ^{Bürgermeister von Willuh} ^{als Beamten des Personen-Standes, der} ^{Wilhelm Porta zwanzig und zwanzig} ^{Jahre alt, geboren zu Dülken} ^{Regierungs-}

Departement Düsseldorf, Standes ^{Kabre} ^{wohnhaft} ^{zu Dülken} ^{Regierungs-Departement Düsseldorf} ^{Sohn des Carl} ^{Porta, wobei} ^{und der unsterblichen} ^{Regierungs-Departement}

^{Ritter, geboren} ^{wohnhaft zu Dülken} ^{Düsseldorf} ^{und der unsterblichen} ^{Regierungs-Departement} ^{Und die Maria Catharina Spicker nun und zwanzig} ^{Jahre alt, geboren zu Willuh} ^{Regierungs-Departement Düsseldorf}

^{Handel} ^{Regierungs-Departement Düsseldorf} ^{Lochter des unsterblichen Jacob Spicker} ^{und der unsterblichen Elisabeth} ^{wohnhaft zu Willuh} ^{Regierungs-Departement} ^{Düsseldorf;}

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willuh und Dülken Statt gehabt haben, nemlich die erste am ^{unsterblichen} ^{und die andere am} ^{unsterblichen} ^{daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-}

forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich: ^{die Geburtsurkunde des Bräutigams und des Brautweibes} ^{des Vaters des Bräutigams, so wie die in dem fünfzigsten} ^{Artikel des bürgerlichen Gesetzbuchs, und die Urkunde des Bräutigams} ^{und Brautweibes, als die Geburtsurkunde des Bräutigams de dato} ^{28. Sept. 1861 N.º 39, die Geburtsurkunde des Brautweibes} ^{de dato 15. 8. 1860 N.º 42, und ferner} ^{des Vaters des Brautweibes de dato 29. Jan. 1864 N.º 3} ^{so wie die Bestimmung des zu Dülken mit dem 11. April 1864} ^{gesetzlich vorgeschrieben Ankündigungs}

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Wilhelm Porta* und *Maria Catharina Spikes* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Adam Korschens* Kaufs
Weyßh. fünf Jahre alt, Standes *Knabe*, zu *Willuh*
wohnhaft, welcher ein *bekanntes* de. neuen Ehegatt. des *Christian Gathes*
Weyßh. zwölf Jahre alt, Standes *Leinwaber*
zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *bekanntes* de. neuen Ehegatt., des
Peter Kellers *fünfzig* Jahre alt, Standes *Kramer*
zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *bekanntes* de. neuen Ehegatt.,
und des *Peter Mathias Eingen*, *sechszwanzig* Jahre alt,
Standes *Leinwaber*, zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *bekanntes*
de. neuen Ehegatt. zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die Coujuncten diese Urkunde mit mir unterschrieben, und die Braut und den Bräutigam in Gegenwart der Coujuncten unterschrieben, die durchgehenden gelesenen und unterschrieben.

Wilhelm Porta
Maria Catharina Spikes *Christ. Gathe*
Erl. Gathe *Johann Gathe*
Johann Wölfl *L. Gathe*
Anton Köpfer
Matthias

8. Mar

N.º 8

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Willuh

Kreis Grevelin

Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert *Wrayßing*,
April, Morgens *unru*
kump

, den *zwanzig* und *zweizehnh*
Uhr, erschienen vor mir *Nicolas Fursch*,
Bürgermeister von *Willuh*

als Beamten des Personen-Standes, der *Johann Peter Schroers*

Wrayßing unru Jahre alt, geboren zu *Vierßen*, Regierungs-
Departement *Düsseldorf*, Standes *Waya wische* wohnhaft
zu *Willuh* Regierungs-Departement, *Düsseldorf*, Sohn des *Johann*

Schroers, *unru* und *unru* willig und, und der *unru* *Petronella*
Woyen, *Johann Engelstun*, wohnhaft zu *Vierßen* Regierungs-Departement
Düsseldorf;

Und die *Jungfrau Catharina Elisabeth Roetges* *Wrayßing* *Wrayßing*
Jahre alt, geboren zu *Willuh* Regierungs-Departement *Düsseldorf*

Anna Maria Roetges, wohnhaft zu *Willuh*
Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Tochter des *unru* *Mathias Roet*:

ges und der *anna Maria Neuenhofs*
Johann wohnhaft zu *Willuh* Regierungs-Departement
Düsseldorf; *unru* und *unru* willig und

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu *Willuh* Statt gehabt haben, nemlich die erste
am *unru*, und die andere am *unru*

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

- die geburth-urkunde der *unru* und die *unru*
- die *unru* der *unru*, *unru* die in *unru* *unru*
- die *unru*, und die *unru* *unru* *unru*, *unru*
- die geburth-urkunde der *unru* de dato 14. Dec: 1796 und
- die *unru* *unru* *unru* de dato 20. 8. 1821

N.º 25.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß ~~Johann Peter Schroers und Anna Maria Neuenhofs~~ *Johann Peter Schroers und Anna Maria Neuenhofs* ~~hiedurch~~ *Catharina Elisabeth Rötze* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Michael Spukes* *zwanzig Jahre* alt, Standes *Landwirth*, zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Bräutigam* der neuen Ehegatten, des *Joseph Spukes* *zwanzig Jahre* alt, Standes *Landwirth* zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Bräutigam* der neuen Ehegatten, des *Johann Peter Neumann* *zwanzig Jahre* alt, Standes *Wirth* zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Bräutigam* der neuen Ehegatten, und des *Adam Rötze*, *zwanzig Jahre* alt, Standes *Landwirth*, zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Bräutigam* der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung ^{gab} der Bräutigam und die Braut *Michael Spukes*, *Joseph Spukes*, *Johann Peter Neumann*, und *Adam Rötze* ihre *urkundliche* mit *ihren* *Handschriften* und der *Urkunde* das *Bräutigams*, die *Braut* und die *Mutter* der *Braut* *Willuh* *Spukes* *ihre* *Handschriften* zu *seyn*. *Sämmtlich* *anwesend* *zugleich* *der* *Woch* *Anna Maria Neuenhofs* *zugesigelt*.

Michael Spukes

Joseph Spukes

Johann Peter Neumann

Rötze

Gemeinde Willich

Kreis Crefeld

Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert fünfzig
Maj, Morgens um
Kutschkam 10

, den zwölften
Uhr, erschienen vor mir Nicolaus
Bürgermeister von Willich

als Beamten des Personen-Standes, der Johann David Franken
seiner fünfzig Jahre alt, geboren zu Willich, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Weber
zu Willich, Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Johann
Franken, wohnt

und der Maria Klumpen, geborene, wohnhaft zu Willich
Düsseldorf; die Braut ist einmüthig und

Und die jüngste Maria Agnes Meyer
seiner fünfzig Jahre alt, geboren zu Willich, Regierungs-Departement Düsseldorf,
Dauert Weber wohnt
Düsseldorf, Tochter des Weber Anton Meyer,
wohnhaft zu Willich, Regierungs-Departement Düsseldorf,
und der Maria Christina

Dericks, geborene
Düsseldorf; die Braut ist einmüthig und

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Willich, am 14. July 1795, und die andere am 27. Febr. 1807 N^o 12, und die dritte am 17. Brumaire Jahr VIII N^o 17 und die vierte am 26. April 1817 N^o 17
Statt gehabt haben, nemlich die erste
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

- 1. die in drei Leinwand Urkunden bestehende, und die fallung
bezüglichen Urkunde, als die gebürtliche Urkunde der Braut
de dato 14. July 1795, die Oberbürger Urkunde der Mutter der Braut
de dato 27. Febr. 1807 N^o 12, die gebürtliche Urkunde der Braut
de dato 17. Brumaire Jahr VIII N^o 17 und die Oberbürger Urkunde der
Mutter der Braut de dato 26. April 1817 N^o 17

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann David Franken und Maria Agnes Meyer* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Herrn Busch* fünfzig Jahre alt, Standes *Lehrmann*, zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Bräutigam* der neuen Ehegattin, des *Johann Peter Derichs*, fünfzig zwei Jahre alt, Standes *Lehrmann* zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Walter* der neuen Ehegattin, des *Johann Walraf*, fünfzig acht Jahre alt, Standes *Lehrmann* zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Opfner* der neuen Ehegattin, und des *Johann Peter Meyer*, fünfzig fünf Jahre alt, Standes *Walter*, zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Walter* der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben der *Bräutigam* und die *Braut*, der *Walter* der neuen Ehegattin, der *Opfner* der neuen Ehegattin, der *Walter* der neuen Ehegattin, und der *Walter* der neuen Ehegattin, die *Urkunde* gelesen und dieselbe in dem Sinne der *Wörter* zu verstehen erklärt.

Johann Peter Derichs
Lehrmann
Johann Peter Meyer
Lehrmann
Johann Peter Meyer
Lehrmann

M. M. M. M. M.

N.º 10

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Willuh

Kreis Crefeld

Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert viertzig
May, unverweilend
Kirschkamp

, den sechszehnten
Uhr, erschienen vor mir Nicolas
Bürgermeister von Willuh

als Beamten des Personen-Standes, der Johann Michael Horkes, willuh und Maria Catharina Heyes

sechzig Jahre alt, geboren zu Kempen, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Freiadelichen wohnhaft
zu Willuh Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des un-^{verweilend}vertrauen

Matthias Horkes, und der un-^{verweilend}vertrauen Christina
Peter bei Liby, wohnhaft zu Willuh Regierungs-Departement

Und die anna Barbara Schatz, viertzig und funfzig
Jahre alt, geboren zu Kleinbroich Regierungs-Departement Düsseldorf,
Stundel wohnhaft zu Willuh

Regierungs-Departement Düsseldorf, großbräutigam Tochter des un-^{verweilend}vertrauen Friedrich

Schatz, und der un-^{verweilend}vertrauen getraut
Müller bei Liby wohnhaft zu Kleinbroich Regierungs-Departement
Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willuh Statt gehabt haben, nemlich die erste am zwölften, und die andere am unverweilend May dieses Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Anforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

Die gebürtel urkunde des bräutigams, die Trauburkunde
sines erstwifigaltinn, die gebürtel urkunde des bräutl, und
die Trauburkunde des flieen des bräutl, so auch die in dem
fürsigtel des hochflieen bräutl und des flieen des bräutl
urkunden, als die Trauburkunde des un-^{verweilend}vertrauen
de dato 5. Brum: jaf. XII N.º 5 und jara des Mütter des Bräutl de

Dato 20. Febr: 1796.

Die Comparsaten willens sind, in Befugniss des ersten
Nofen und Trauburkunde des hochflieen des bräutl
-druck wäre!

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann adolph Engels und Maria Josepha geborn Kellers* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Anton Engels* *Neunzig Jahr* Jahre alt, Standes *Leinwandweber*, zu *Wollsch* wohnhaft, welcher ein *bruder* des neuen Ehegatten, des *Johann Peter May* *Neunzig Jahr* Jahre alt, Standes *Taylorens* zu *Schneppbahn* wohnhaft, welcher ein *Wirt* des neuen Ehegatten, des *Menold Kellers* *Neunzig Jahr* Jahre alt, Standes *Wollsch* zu *Schneppbahn* wohnhaft, welcher ein *bruder* des neuen Ehegatten, und des *Matthias Schreiner*, *Sechzig Jahr* Jahre alt, Standes *Polierweber*, zu *Wollsch* wohnhaft, welcher ein *bruder* des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *Anton Engels und Matthias Schreiner* diese Urkunde mit uns unterschrieben, und die übrigen Componenten wollen *Anton Engels* unterschreiben zu seyn.

Anton Engels
Matthias Schreiner

Wm. Stamm

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Willuh

Kreis Crefeld

Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert dreißig
zwey , Ungulzafu
Wohnort

, den zwey
Uhr, erschienen vor mir Nicolaus Tersch
Bürgermeister von Willuh

als Beamten des Personen-Standes, der Joseph Inymanns
unim und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willuh, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Arten wohnhaft
zu Willuh Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Henrich

Inymanns, und der Maria Margaretha
Schaefer, wohnhaft zu Willuh Regierungs-Departement
Düsseldorf; beide auwehnd und einwilligend

Und die Maria Barbara Scheuten zwanzig zwey
Jahre alt, geboren zu Dülken Regierungs-Departement Düsseldorf

Thandi Antons wohnhaft zu Willuh
Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Joseph Scheuten
Antons, und der Mariana Backes
wohnhaft zu Willuh Regierungs-Departement

Düsseldorf; beide auwehnd und einwilligend

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Willuh Statt gehabt haben, nemlich die erste

am sechszehnten, und die andere am dreißigsten Ungulzafu

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

den geburturkund des bräutl, so wie die in den feierlich
ausgesprochenen beirathung, und die fall auf bey seynen wohnort,
ist die geburturkund des bräutigam de dato 20^{ten} vend^{is} X^{mo} j^{mo}
Nº 7.

So wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Joseph Ingmanns* und *María Barbara Scheuten* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann Wilhelm Cappel* *unserzig* *unserzig* Jahre alt, Standes *Catholischer Commisarius*, zu *Düsseldorf* wohnhaft, welcher ein *Belehrter* de *neuen Ehegattun*, des *Henrich Heber* *unserzig* *unserzig* Jahre alt, Standes *Evangelischer* zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Heuffer* de *neuen Ehegattun*, des *Frankr. Aker* *unserzig* *unserzig* Jahre alt, Standes *Evangelischer* zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Belehrter* de *neuen Ehegattun*, und des *Mathias Schreiner* *fünffzig* *unserzig* Jahre alt, Standes *Polizey-Beamter*, zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Belehrter* de *neuen Ehegattun* zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die *Comparanten* *und* *ihre* *Belehrter* *mit* *uns* *im* *hiesigen* *Ingmanns* *Joseph*

Joseph Ingmanns *Belehrter* *Schreiner*

Jos. Scheuten

Joh. Cappel *Math. Schreiner*

Franz Aker

Gu. Dir. Heber

Ingmanns

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Willuh

Kreis Crefeld

Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert
Vierzehn
Juni
Morgens sieben
Uhr
Vorschickung

, den
Uhr, erschienen vor mir
Bürgermeister von Willuh

als Beamten des Personen-Standes,

der Johann Wilhelm Rögels

Leinwand gewerke

Jahre alt, geboren zu Bonn

, Regierungs-

Departement Düsseldorf

, Standes Daller

wohnhaft

zu Kempen

Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des unversorgten

Joseph Franz Rögels

, und der gestorbener

und unwilligand, gewerke

, wohnhaft zu Kempen

Regierungs-Departement

Und die Maria Catharina Diepes unversorgte

Jahre alt, geboren zu Willuh

Regierungs-Departement Düsseldorf

Wand webere

, wohnhaft zu Willuh

Regierungs-Departement Düsseldorf

, Tochter des Mathias Diepes

, und der gestorbener Schwitzer

Wand webere

wohnhaft zu Willuh

Regierungs-Departement

Düsseldorf; beide unversorgte und unwilligand.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willuh & Kempen

am Vierzehnten Juni, und die andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich

daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-

forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

die geburtsurkunde des Bräutigams, und die Sterb- und

denkmal der Braut, sowie die bestätigung des zu Kempen

gesetzlich geführten Ankündigung, so wie die in der festgesetzten

Urschrift beständige und verfaßte vierzehnte geburts-

urkunde des Bräutigams vom dato 13ten Nov: Jahr XVIII N^o 19.

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Willuh

Kreis Crefeld

Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert Dreyßig
Juni Morgens zehn
Uhr, erschienen vor mir
Klosterkamp

den Sechszehn zwanzigsten
Uhr, erschienen vor mir
Bürgermeister von Willuh

als Beamten des Personen-Standes, der
Jahre alt, geboren zu

Johann Peter Küsters zwanzig
Nessen, Regierungs-

Departement Düsseldorf, Standes
zu Willuh

Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Anton
wohnhaft

Küsters, Brautvater

und der Maria Anna

Catharina Lilles bei, wohnhaft zu Kleinkamp, Regierungs-Departement
Düsseldorf; beide aus freier und reuswilliger

Und die Anna Margaretha auf der Weiden, Wittwe von Abraham Johann Oedin-

-ger, Dreyßig Jahre alt, geboren zu Lückeln

Regierungs-Departement Düsseldorf

Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des

wohnhaft zu Willuh
auf der Weiden, und der

Stappin bei Lückeln wohnhaft zu

Regierungs-Departement
Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Willuh

Statt gehabt haben, nemlich die erste

am Dreyzehnten

und die andere am zwanzigsten

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um befragter Auf-

forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

die gebürtlichen und die bürgerlichen, die gebürtlichen und die bürgerlichen,
die Heirathskunde des Abraham Johann Oedin, und zwar die

Heirath des selbigen; die Copianten richtig und richtig, und beson-

der letzten Heirath und Heirath des großfellen der Heirath unterzeichnet

wären, und die des zehnten der Heirath in der Heirathskunde

Weyers, unfernlich der Heirath der Heirath / meine separaten Heirath,

so fahre die Heirath und zehnten richtig bekannt, daß dieselbe nicht

gültig sey, und des selbigen auf der Weiden Heirath und Heirath,

überzeugt daß die gedachte Urkunde richtig und richtig ist.

Unter Heirath...

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Willem's und Maria agnes Christina Ferlings* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Jacob Boekels* fünfzig zwei Jahre alt, Standes *Lehrer*, zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Brauder* der neuen Ehegatten, des *Johann Peter Kallen* fünfzig zwei Jahre alt, Standes *Tagelöhner* zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Brauder* der neuen Ehegatten, des *Henrich Planke*, fünfzig acht Jahre alt, Standes *Tagelöhner* zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Brauder* der neuen Ehegatten, und des *Matthias Schreiner*, fünfzig acht Jahre alt, Standes *Polier*, zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Mutter* der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *Jacob Boekels* fünfzig zwei Jahre alt, Standes *Lehrer*, zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Brauder* der neuen Ehegatten, und *Henrich Planke* fünfzig acht Jahre alt, Standes *Tagelöhner*, zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Brauder* der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

inwobey *Erklärung*

Johann G. H. Schreiner

Johann G. H. Schreiner

Matthias Schreiner

Matthias Schreiner

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Andreas Rötges und Maria Catharina Pönes* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann Peter Pönes* *Wenig Bey fünfzig* Jahre alt, Standes *Landmann*, zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Opfere* des neuen Ehegattens, des *Matthias grammes* *fünfzig vier* Jahre alt, Standes *Landmann* zu *Schießbühl* wohnhaft, welcher ein *Opfere* des neuen Ehegattens, des *Matthias Schreiner* *fünfzig sieben* Jahre alt, Standes *Polizeybeamter* zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *bekanntes* des neuen Ehegattens, und des *Theodor Ronckholz* *wenig Bey zwanzig* Jahre alt, Standes *Tagelöhner*, zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *bekanntes* des neuen Ehegattens zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung *gab er die urkundliche, der Mutter des Bräutigams, und die Jungfrau Johann Peter Pönes und Matthias Schreiner diese Urkunde mit uns unterschrieben, und die Jungfrau grammes und Ronckholz willig unterschrieben* uns Inseem zu seyn. # *wenig und zwanzig*.

Antworts Die Braut

Ich Maria Catharina Pönes

Braut

Johann Rötges

Matth Schreiner

M. M. M.

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Willich Kreis Crefeld Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert dreißig, den zweyten
October, Morgens um Uhr, erschienen vor mir Nicolaus
Kirschkorn Bürgermeister von Willich

als Beamten des Personen-Standes, der Frank Michael Pickels, Witwe von Annagottraud Pickels
zwey Jahre alt, geboren zu Willich, Regierungs-

Departement Düsseldorf, Standes Landwehr wohnhaft
zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des unserobrun

Gerhard Pickels, und der unserobrun Maria
Mengs bei Enzyrau, wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement

Düsseldorf;
Und die jungerin Catharina Elisabeth Kirschhoff sechszehn
Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf

Therese Faylöfenn, wohnhaft zu Willich
Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des unserobrun Johann Peter

Kirschhoff, und der unserobrun Elisabeth Hel-
lings bei Enzyrau wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement

Düsseldorf;
Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Willich Statt gehabt haben, nemlich die erste
am Drithen, und die andere am zweyten Monat

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

den gebürtl. Urkunde des bräutigams de dato 1779 von 4 De:

den Obobrun Urkunde des eltern, de dato 28 Juny 1827 N.º 33

und 8 Märts 1823 N.º 7, und den Obobrun Urkunde seiner unserobrun

Reg. Nr. de dato 20 Juny 1830 N.º 30, sowie den gebürtl. =

Urkunde des bräutl. de dato 2 Sept. 1792, den Obobrun Urkunde

des eltern unserobrun de dato 4 Sept. 1830 N.º 14 und

24 Märts 1816 N.º 15. welche Urkunden Sammlung in den

zwey Urkunden ausgegeben, und der Urkunde einige Jahre

vorher sind: die Comparanten erhalten, von Beynen der

letzten Wife und Obobrun des groß eltern des Obobrun

unbekannt wird, und hier ausdrücklich

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Franz Michael Pickels* und *Catharina Elisabeth Kirchhoff* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Henrich Flichs* *Sechs und fünfzig* Jahre alt, Standes *Tagelöhners*, zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Zeugener* des neuen Ehegattens, des *Wilhelm Ellemann* *zwei und vierzig* Jahre alt, Standes *Ordnungsbekanntes* zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Zeugener* des neuen Ehegattens, des *Johann Hüsches*, *Sechszig* Jahre alt, Standes *Ordnungsbekanntes* zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Zeugener* des neuen Ehegattens, und des *Matthias Schreiner*, *fünfzig* Jahre alt, Standes *Polizeybeamter*, zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Marwunder* des neuen Ehegattens zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *haben die Componenten mit einander* *Henrich und der fünfzig Flichs*, welche vollstän- *Ordnungsbekanntes* *immerdar zu seyn*, *Sitz vollstän- mit einander* *Ordnungsbekanntes* *franz Hüsche* *Ordnungsbekanntes*

Wilhelm Ellemann

Johann Hüsche

Matthias Schreiner

14
Wm. Mann

Gemeinde Willuh

Kreis Bielefeld

Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert fünfzig
October Morgens
Zwölf Uhr

, den fünfzehnten
Uhr, erschienen vor mir Nicolas
Bürgermeister von Willuh

als Beamten des Personen-Standes,
zwanzig
Departement Düsseldorf,
zu Willuh

der Johann Joachim Opdenweyer
Jahre alt, geboren zu Amerongen,
Standes gemeinlich,
Regierungs-Departement Düsseldorf,
Sohn des Engelbert
und der Agatha Meijer
Regierungs-Departement
Düsseldorf; beide unverheiratet und einwilligend

Johann Opdenweyer
Düsseldorf

Und die Jungfrau Maria Catharina Diepes
Jahre alt, geboren zu Willuh
Regierungs-Departement Düsseldorf

Therese Antonie Diepes

Regierungs-Departement Düsseldorf,
Tochter des Johann Diepes
und der Anna Sophia Koenen
wohnhaft zu Willuh
Regierungs-Departement
Düsseldorf; beide unverheiratet und einwilligend

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Willuh
am
Statt gehabt haben, nemlich die erste
am
und die andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

die gebürtigen Urkunden der Bräutigame; so denn die in dem förmlichen
Ursprache befindlichen, und der falls nicht längere Urkunden,
unsern die gebürtigen Urkunden der Braut de dato 11. April

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Mathim Opdenweyer und Maria Catharina Dreyes* hiedurch

miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Frank Lehrs* *einzig sieben* Jahre alt, Standes *Ackerbauer*, zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *bekanntes* der neuen Ehegattin, des *Anton Müllers* *fünfundzig* Jahre alt, Standes *Spinner* zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *bekanntes* der neuen Ehegattin, des *Matthias Schreiner* *fünfundzig sieben* Jahre alt, Standes *Waldhüter* zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *bekanntes* der neuen Ehegattin, und des *Michael Bonnen* *einzig sieben* Jahre alt, Standes *Strumpfwärter*, zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *bekanntes* der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *gab die Comparsanten diese Urkunde mit mir unterschreiben mit Ausnahme der Mutter des Bräutigams und der Mutter der Braut welche willigen Spesen unterschreiben zu sagen.*

J. J. Opdenweyer

Marie Luise Marie Dreyes

Johann Wolfrum

Johann Dreyes

Anton Müllers

J. Michael Bonnen

Matth. Schreiner

Willuh

J. J. Opdenweyer

No. 19

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Willich

Kreis Cleve

Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert fünfzig,
October, Uooynd unnu
Kurschkampe
als Beamten des Personen-Standes,

den fünfzigsten
Uhr, erschienen vor mir Nicolaus
Bürgermeister von Willich

der Johanna Christian Gatter
zwozig und fünfzig Jahre alt, geboren zu Willich, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Katholischer, wohnhaft
zu Willich, Sohn des Joh. Gatter
Regierungs-Departement Düsseldorf

und der un. Proband Maria
Catharina Kurfürst von Saffern, wohnhaft zu Willich bei Leyden, Regierungs-Departement
Düsseldorf;

Und die Anna Christina Classen, zwozig und fünfzig
Jahre alt, geboren zu Schiefbahn, Regierungs-Departement Düsseldorf,
Katholischer, wohnhaft zu Schiefbahn,
Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Heinrich Classen oder Heuterkes

und der Anna Getrud Lorenz
wohnhaft zu Willich, Regierungs-Departement
Düsseldorf; beide aus freier und mündlicher

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesellig abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Willich und Schiefbahn Statt gehabt haben, nemlich die erste
am 17ten, und die andere am 24ten d. M.,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

den gebürtlichen Stand des Braut. so dem den in dem fünfzigsten
des Schriftes bezeugen, und der Fall nicht beige, fünfzigsten d. M.,
als den gebürtlichen Stand des Bräutigams de dato 25. Nov. 1797, und
den Ehebuchstand des Braut. de dato 20 Junij 1822
N^o 26, und jenen des Braut. de dato 23. Sept. 1825

N^o 46. In dem die Befreiung des zu Schiefbahn und 3^{ten}
und 10^{ten} d. M. gebürtlich bezeugen und Ankündigung

der sämtlichen Componenten vollbracht und die, verifiziert
wurde, daß die gegenwärtige Heirath abzuhalten
aus freier Willen ist.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Christian Gatter* und *Anna Christina Classen* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Christian Schmitz* fünfzig Jahre alt, Standes *Aktuarium*, zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* der neuen Ehegatten, des *Hermann Ploenes* fünfzig Jahre alt, Standes *Tagelohn* zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* der neuen Ehegatten, des *Herrnik Classen* vierzig Jahre alt, Standes *Aktuarium* zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* der neuen Ehegatten und des *Johann Mathias Classen* vierzig Jahre alt, Standes *Aktuarium*, zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben die Comparanten mit uns und mit uns untereinander, mit Ausnahme des *Herrmann Ploenes*, welcher als *Vertrauter* ausstehen zu sollen, abgehandelt und unterschrieben.

Johann Christ. Gatter

Anna Christina Classen

Johann Christian

Christian Schmitz

Johann Christian

Johann Mathias Classen

Herrmann Ploenes

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Augustin Engelsch und Maria Helena Ohlen* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Peter Langels* *Luisenjungfer* Jahre alt, Standes *Zimmermann*, zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* des neuen Ehegatten, des *Ludwig Schauer* *Wirt und Schenke* Jahre alt, Standes *Wirt* zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* des neuen Ehegatten, des *Anton Engelsch* *Wirt* Jahre alt, Standes *Zimmermann* zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* des neuen Ehegatten, und des *Michael Schroers* *Wirt* Jahre alt, Standes *Zimmermann*, zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *haben die hier genannter Urkunde mit mir unterschrieben, und die übrigen Copianten volltätig unterschrieben und unterschrieben zu seyn.*

Johann Langels

Luisenjungfer

Anton Engelsch
Michael Schroers

Maria Helena Ohlen

N.º 21

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Willik

Kreis Crefeld

Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert Wunzberg
Oktober, Wunzberg
Verickharn

, den um vier gegen
Uhr, erschienen vor mir Nicolaus
Bürgermeister von Willik.

als Beamten des Personen-Standes, der Michael Joseph Höfges, Willems von Anna Christina Francken
Leinzig Jahre alt, geboren zu Willik, Regierungs-

Departement Düsseldorf, Standes Angelojen wohnhaft

zu Fischelen Regierungs-Departement Düsseldorf Sohn des unverheurat

Johann Höfges, und der unverheurat Maria
Katherin Labriden, wohnhaft zu Willik Regierungs-Departement

Düsseldorf;

Und die jungfrau Anna Catharina Mütter um vier Wunzberg
Jahre alt, geboren zu Buttgen Regierungs-Departement Düsseldorf

Thausel Wunzberg, wohnhaft zu Willik

Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Ruthgerus Mütter und

Angelojen wohnhaft zu Holbrütgen Regierungs-Departement

Düsseldorf; und wurde durch am Willigand

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Willik und Fischelen Statt gehabt haben, nemlich die erste
am Verickharn, und die andere am Wunzberg

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

- den Stabs- und unverheurat Angelojen und Wunzberg
- den gebürtel unverheurat der Wunzberg, und die Befreiung der zu
- Fischelen gebürtel unverheurat Wunzberg, und und
- den in dem gebürtel unverheurat Wunzberg, und und und
- Wunzberg unverheurat, und den gebürtel unverheurat der Wunzberg

Den Dato 1790 den 20. August, den Stabs- und unverheurat der Wunzberg

Wunzberg de dato 24. Nov. 1815 N.º 55, und den 24. Nov. 1790

/: die Componen ten unverheurat und unverheurat der Wunzberg
und unverheurat der Wunzberg unverheurat der Wunzberg

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Peter Joseph Focken und Anna Catharina Bongarts* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Consul Pielings*
Funfzig zwei Jahre alt, Standes *Mann*, zu *Willuh*
wohnhaft, welcher ein *ofinn* der neuen Ehegattin, des *Henrich Busch*
Funfzig ein Jahre alt, Standes *Mann*
zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Mann* der neuen Ehegattin, des
Peter Bongarts *Funfzig zwei* Jahre alt, Standes *Mann*
zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Mann* der neuen Ehegattin,
und des *Johann Langels*, *Funfzig ein* Jahre alt,
Standes *Mann*, zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Mann*
der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung *haben die jungen Pielings, Busch und Langels*, so wie die *Wahrheit des Bräutigams und die Braut* mit uns unterschrieben, und *Consul Pielings und Busch*, der *Wahrheit der Braut*, und die *junge Bongarts* unterschrieben
ausgesprochen zu seyn.

J. P. Pielings

Consul Pielings

Henrich Busch
Johann Langels

Anna Maria

N.º 23

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Willuh

Kreis Crefeld

Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert *Drigzig*
November, *Ungst und*
Fürstentum

, den *unver*
Uhr, erschienen vor mir *Nicolaus*
Bürgermeister von *Willuh*
als Beamten des Personen-Standes, der *Johann Henrich Schütte* *und*
und zwanzig Jahre alt, geboren zu *Osterath*, Regierungs-
Departement *Düsseldorf*, Standes *unver* wohnhaft
zu *Osterath* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Sohn des *Hermann*
Schütte, und der *Sibilla Margaretha*
Ilbert, wohnhaft zu *Osterath* Regierungs-Departement

Düsseldorf; beide *unver und unwillig*
Und die *jung Frau Maria Christina Victoria Maassen* *und*
und zwanzig Jahre alt, geboren zu *Willuh* Regierungs-Departement *Düsseldorf*
Prinzipal unwillig, wohnhaft zu *Willuh*
Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Tochter des *Wilhelm Maassen*
und der *anna Catharina Maassen*
wohnhaft zu *Willuh* Regierungs-Departement

Lüges
Düsseldorf; beide *unver und unwillig*

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Willuh und Osterath* Statt gehabt haben, nemlich die erste am *unver und zwanzigsten*, und die andere am *unver und Drigzigsten* *unver Monat* daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Anforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

Ein gebürtliches und besitzliches, und die Befreiung
zu Osterath gebürtlich zutreffenden Urkunde; sodann
Ein in dem gerichtlichen Verfahren befindliche, und verfaßte
beigefügte gebürtliches und besitzliches de dato 10^{ten} Prairial
jahr XIII. N.º 44

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Heinrich Schütte und Maria Christina Victoria Maafsen* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Frennrichs*
unwizig Jahre alt, Standes *Arzt*, zu *Willk*
wohnhaft, welcher ein *Arzt* der neuen Ehegatten, des *Henrich Maafsmann*
unwizig Jahre alt, Standes *Arzt*
zu *Willk* wohnhaft, welcher ein *Arzt* der neuen Ehegatten, des
Michael Bonnen *unwizig* Jahre alt, Standes *Arzt*
zu *Willk* wohnhaft, welcher ein *Arzt* der neuen Ehegatten,
und des *Matthias Wiepels* *unwizig* Jahre alt,
Standes *Arzt*, zu *Willk* wohnhaft, welcher ein *Arzt*
der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben sämmtliche Comparaten mit
ausfertigung des Aktes der Brautjungfer und ihren der Braut,
welche Ehegatten ihnen befohlen zu seyn wollten, die Urkunde
mit mir unterschrieben.

Johann Heinrich Schütte

Maria Christina Victoria Maafsen

Wilhelm Maafsen

Henrich Maafsmann = *Michael Bonnen*

Matthias Wiepels

Arzt

Leipzig Blatt
Morgen

No. 24

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Willuh Kreis Breslau Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert fünfzig, den vierzehnten Novembris
Morgens, erschienen vor mir Nicolaus
Kursch Kammergerichter Bürgermeister von Willuh
als Beamten des Personen-Standes, der Johann Heinrich Tomackenstein
Marius und Joseph Jahre alt, geboren zu vierßen, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes an der Kasse wohnhaft
zu Willuh Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des unsterblichen
Peter Tomackenstein, und der unsterblichen und unwilligen
Anna Margaretha Giebel, wohnhaft zu vierßen, Regierungs-Departement
Düsseldorf;
Und die jüngere Maria Magdalena Köpcke Tochter des
Marius Jahre alt, geboren zu Willuh, Regierungs-Departement Düsseldorf,
Düsseldorfer, Tochter des unsterblichen Jacob Köpcke
und der unsterblichen Sophia Köpcke
wobei Tochter bei Elisabeth wohnhaft zu Willuh, Regierungs-Departement
Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Willuh, Stadt gehabt haben, nemlich die erste
am Marien-Tag, und die andere am vierzehnten fünfzigsten Morgens
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

Die geburtsurkunde des Bräutigams, und die Sterb- und
die Heirathsurkunde; sodann die in den fünfzigsten
beständig, und die fünfzigsten Urkunden
die geburtsurkunde des Bräutigams vom 27. April
und die Sterb- und Heirathsurkunde des Bräutigams vom 23. Sept. 1794
; die Comparsaten vollständig, das Signum des
Marius und Sterb- und Heirathsurkunde des Bräutigams
in der:

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Henrik Tomackenstein und Maria Magdalena Steuden* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Henrik Steuden* *unnozig zwanzig* Jahre alt, Standes *Actuarius*, zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Bürger* de. neuen Ehegatten, des *Henrik Rahms* *zwanzig sechs* Jahre alt, Standes *Polizist* zu *Klein-Kuinen* wohnhaft, welcher ein *Bürger* de. neuen Ehegatten, des *Jacob Joerges* *unnozig zwanzig* Jahre alt, Standes *Handwerker* zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Bürger* de. neuen Ehegatten, und des *Matthias Schreiner* *unnozig sechs* Jahre alt, Standes *Polizist*, zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Bürger* de. neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung *haben der Bräutigam und die Braut bei der ganzen Steuden, Rahms und Schreiner, die sie sind mit mir unterschrieben, und der Müller der Bräutigam und der ganze Joerges willigt unterschrieben zu seyn.*
Johann Henrik Tomackenstein

Maria Magdalena Steuden

Johann Christian

Matth Schreiner

Johann Joerges

Wm. Müller

Gemeinde Willich Kreis Grevels Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert fünfzig, den zwanzigsten November. erschienen vor mir Nicolas Friedrich Hamig Bürgermeister von Willich als Beamten des Personen-Standes, der Engelbert Krings ... Jahre alt, geboren zu Büttgen ...

Und die Jungfrau Anna Christina Prosch ... Jahre alt, geboren zu Willich ... Tochter des Johann Jacob Prosch ...

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willich ...

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Engelbert Krings, und Anna Christina Prosch - hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jacob Kreuter ... Jahre alt, Standes ... zu Willich ... des Franz Holtes ... Jahre alt, Standes ... des Johann Menrich Platerbeckes ... Jahre alt, Standes ... und des Johann Peter Fellers ... Jahre alt, Standes ... zu Willich ...

Erzollung des Dienstes ... [Signatures]

Gemeinde Willich Kreis Grevelink Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert fünfzig, den neun und zwanzigsten November

erschienen vor mir Nicolaus Hirschkamp Bürgermeister von Willich als Beamten des Personen-Standes, der Arnold Andreas Wefers gew. fünfzig

zweizehn Jahre alt, geboren zu Büttgen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Kunst wohnhaft zu Willich

Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Wilhelm Wefers, gew. fünfzig Jahre alt, geboren zu Büttgen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Kunst wohnhaft zu Willich

und der uns Arbmann Barbara Lorscheid, wohnhaft zu Büttgen, Regierungs-Departement Düsseldorf

Und die Jungfrau Maria Catharina Spanier neun und zwanzig Jahre alt, geboren zu Schiefbahn, Regierungs-Departement Düsseldorf

Standes Kunst gew. fünfzig, wohnhaft zu Willich, Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Juniors Conrad Spanier, wohnhaft zu Kleinenbroich

Catharina Remmerz, wohnhaft zu Kleinenbroich, Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willich

Statt gehabt haben, nemlich die erste am Siebentzen, und die andere am Neun und zwanzigsten Monat

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen und die

Urkunden der Eltern der Bräutigam.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Arnold Andreas Wefers und Maria Catharina Spanier hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Bernard Wefers fünfzig Jahre alt, Standes Kunst, zu Willich wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Hubert Gröbs

fünfzig Jahre alt, Standes Kunstmann wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegatten, des Winand Warsch, fünfzig Jahre alt, Standes Kunst wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegatten,

und des Peter Hermanns, fünfzig Jahre alt, Standes Kunstmann, zu Willich wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,

diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. mit dem Namen des Bräutigam und der Braut, des Vaters des Bräutigam, und zumeist des Vaters, des Mutter des Braut, und des jüngeren Gröbs und Warsch

erklären vollkommene Freiheit zu haben zu sagen.

Antons Spanier und d. Spanier

Gemeinde Willuh Kreis Grevelot Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert fünfzig, den vier und zwanzigsten November
erschienen vor mir Nicolaus Kirschkamp Bürgermeister von Willuh

als Beamten des Personen-Standes, der Mathias Dorn, großjährig
fünf und fünfzig Jahre alt, geboren zu Büttgen, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Kurpfalz, wohnhaft zu Willuh

Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Wilhelm Dorn, Tagelöhner aus dem
und einwilligend, und der unehelichen Eva Hess, wohnhaft zu
Büttgen, Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Jungfrau Anna Catharina Reiners, großjährig vier und fünfzig
Jahre alt, geboren zu Willuh, Regierungs-Departement Düsseldorf

Standes Mayr, wohnhaft zu Willuh, Regierungs-Departement

Düsseldorf, Tochter des Anton Reiners, Tagelöhner aus dem und einwilligend, und der
unehelichen Anna Gertrud Müllers, wohnhaft zu Willuh

Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gefeslich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Willuh Statt gehabt haben, nemlich die erste am

und die andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu

willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde an-
gefügte Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

und in dem Vorhandensein des Mütter des Bräutigams, so dem
in dem für die Heirath beauftragten und daselbst nicht beige-
-fügte Urkunde, all dem gab es kein Hinderniß, so dem 11. August

1869 N.º 30, und in dem Vorhandensein des Mütter der Braut, so dem 20. July 1869 N.º 33

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander

eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß Mathias Dorn und Anna Catharina Reiners

hiedurch miteinander gefeslich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Hannen,

fünfzig zwei Jahre alt, Standes Pöhlner, zu Willuh
wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegattens, des Johann Pellers,

sechs und fünfzig Jahre alt, Standes Wollweber,
zu Willuh, wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegattens, des

Henrich Schreiner, ein und zwanzig Jahre alt, Standes Pöhlner,
zu Willuh, wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegattens,

und des Peter Joseph Joerges, zwanzig Jahre alt,
Standes Pöhlner, zu Willuh, wohnhaft, welcher ein Bekannter

des neuen Ehegattens zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

und alle dem Vorhandensein des Mütter des Bräutigams und Brauts, so dem
des Johann Pellers und Joerges, welche alle dem Vorhandensein des Mütter

zu seyn.

ausgegeben durch den Willfahen Herrmann

Handwritten signatures and names at the bottom of the document.

Gemeinde Willich Kreis Erftfeld Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert ... den ... November erschienen vor mir ... als Beamten des Personen-Standes, der ... wohnhaft zu Willich ... Sohn des ... und der ... wohnhaft zu Willich

Und die Jungfrau ... Jahre alt, geboren zu ... Tochter des ... und der ... wohnhaft zu ...

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gefehlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willich ... und die andere am ...

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen ... so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

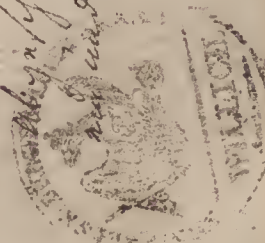
Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Joseph Heimers, und Maria Catharina Eiker hiedurch miteinander gefehlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des ... Jahre alt, Standes ... zu Willich ... der neuen Ehegatten, des ... Jahre alt, Standes ... wohnhaft, welcher ein ... der neuen Ehegatten, des ... Jahre alt, Standes ... wohnhaft, welcher ein ... Jahre alt, Standes ... zu Willich ... zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Conr Ramp

Maria Magdalena

Vertical text on the right side, including a date '1831' and a signature 'Conrad Kamp'.



N.º

Heiraths-Urkunde.

Handwritten signature and date:
Gerd J. J. ...
St. ...
18...

Gemeinde _____ Kreis _____ Regierungs-Departement von _____
 Im Jahr tausend achthundert _____, den _____
 erschienen vor mir _____ Bürgermeister von _____
 als Beamten des Personen-Standes, der _____ Jahre alt, geboren zu _____, Regierungs-
 Departement _____, Standes _____ wohnhaft zu _____
 Regierungs-Departement _____, Sohn des _____
 _____, und der _____, wohnhaft zu _____
 Regierungs-Departement _____;

Und die Jungfrau _____
 Jahre alt, geboren zu _____ Regierungs-Departement _____
 Standes _____, wohnhaft zu _____ Regierungs-Departement _____
 _____, Tochter des _____, und der _____
 wohnhaft zu _____
 Regierungs-Departement _____

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu _____ Statt gehabt haben, nemlich die erste am _____, und die andere am _____

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß _____ hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des _____
 Jahre alt, Standes _____, zu _____
 wohnhaft, welcher ein _____ de neuen Ehegatt _____, des _____
 zu _____ wohnhaft, welcher ein _____ de neuen Ehegatt _____, des _____
 Jahre alt, Standes _____
 zu _____ wohnhaft, welcher ein _____ de neuen Ehegatt _____,
 und des _____, Jahre alt,
 Standes _____, zu _____ wohnhaft, welcher ein _____
 de neuen Ehegatt _____ zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

N. ^{ro}	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	N. ^{ro}	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
29	Dorn Matthias	21 Nov.	26	Wings Engelbert	20 Nov.
	Reimers Anna Cath.			Prosek Anna Christ	
1	Eichmanns Joh. Seb.	2 febr.	27	Koenser Joh. Peter	20 Nov.
	Meitzen Maria Eva			Rheidt Adelluid	
11	Engels Joh. Adolf	16 May	22	Kooken Pet. Jos.	24 8 ^{br}
	Kellers Maria Jos. gut			Bongartz Anna C.	
20	Engelsch Joh. Aug.	20 8 ^{br}	44	Kisters Joh. Peter	27 Juny
	Oehler Maria Hel.			Kupfer Weiden Anna Marg.	
9	Franchen Joh. Dav.	2 März	41	Meurer Caspar	7 febr.
	Hoyer Maria by			Hanner Maria by	
19	Gatker Joh. Christ.	17 8 ^{br}	5	Niesges Henrich	2 März
	Clapper Anna Ch.			Fischermanns J. Cath.	
31	Heimers Joseph	25. Nov.	18	Cytenweyer Joack	15 8 ^{br}
	Eicker Maria Cath.			Diepes Maria Cath.	
10	Horches Joh. Mich.	16 May	17	Tichels frantz M.	15 8 ^{br}
	Schatz Anna Barb.			Kirchhof Cath. Els.	
21	Höffges Mich. Jos.	21 8 ^{br}	7	Porta Wilhelm	19 April
	Hüttner Anna Cath.			Spicker Maria Cath.	
12	Ingmanns Joseph	2 Juny	6	Reitschuster Aug.	19 April
	Scheuter Maria Barb.			Kamp Seb. Cath.	
2	Ypsch Peter Matth.	21 febr.	13	Rigels Joh. Wilh.	13 Juny
	Blickner Maria Magd.			Diepes Maria Cath.	
9	Voes Joh. Andreas Theod.	21 febr.	16	Boetzges Andreas	25 July
	Voecker Maria Cath.			Poenis Maria Cath.	

N. ^{ro}	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	N. ^{ro}	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
8	Schroers Joh Peter	22 April			
	Roetges Cath Elisabeth				
23	Schütz Joh Henr	4 Dec.			
	Maassers Maria Christ. Victoria				
24	Thomassen Joh	4 gbr			
	Hauten Maria Magd				
30	Thomassen Joh	21 Dec.			
	Kieker Anna Pet				
28	Weferstr. Andr	21 gbr			
	Spanier Maria Cath.				
15	Willems Johann	15 July			
	Furlings Maria Joh. Christ				
25	Zimmermann Joh	19 9 ^{br}			
	Schmitz Maria Elisabeth				